

1317. Abtrittverordnung. A. Mit Zuschrift vom 27. April 1898 übermittelt der Stadtrat Zürich die zufolge Regierungsbeschluß vom 2. Juli 1897 abgeänderte Verordnung über Abtrittanlagen im Geltungsgebiet des Baugesetzes und ersucht um deren Genehmigung.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Regierungsbeschluß vom 2. Juli 1897 beanstandete die Art. 10, 11, 13, 28 der zitierten Verordnung. Zur Behandlung und Vereinigung der Differenzen fand unter Mitwirkung des Kantonsbaumeisters eine Konferenz statt, in welcher die vom Regierungsrat geäußerten Bedenken zum Teil Berücksichtigung fanden.

Art. 10. „Die Abfallröhren sollen frei stehen.“ Die der alten Verordnung beigegebene Zeichnung befand sich mit obiger Bestimmung im Widerspruch. Die neue Vorlage ist entsprechend abgeändert.

„Die Verlängerung über Dach kann aus galvanisirten Wasserleitungsröhren bestehen“

Abänderung: „kann aus starkwandigen verzinkten Röhren bestehen“

Die im Regierungsbeschluß aufgestellte Forderung zu Gunsten der Blechröhren war nicht aufrecht zu erhalten, da an Hand der Berichte der städtischen Organe zugegeben werden mußte, daß die Fürsorge für eine bessere Dichtung der Röhre angezeigt sei. Die bezügliche redaktionelle Aenderung der Verordnung kommt berechtigten Wünschen genügend entgegen.

Art. 11. Die Art der Einführung der Pissoirabläufe in die Dole ist in der neuen Zeichnung angegeben.

Art. 13. Der hier geäußerte Wunsch bezüglich Gestattung größerer Freiheit in der Anbringung von Klappen-Klosets wurde fallen gelassen, nachdem in der Zeichnung an Stelle der Unitas der gewöhnliche Siphonverschluß aufgenommen wurde. Damit ist die Möglichkeit geboten, auch andere Klosets-Systeme, wie die sogenannten Unitas, wenn sie mit Siphonverschluß versehen sind, in Anwendung zu bringen.

Dem Wunsche bezüglich Verminderung der Entlüftungsröhren über Dach ist durch Abschnitt 2 in Art. 15 in der Weise genügend Rechnung getragen, daß Ventilationsröhren von Küchen- und Badeableitungen oberhalb des letzten Eingusses zusammengezogen werden dürfen.

Art. 28. Die neue Zeichnung entspricht genau der regierungsrätlichen Forderung.

Ueber die Schaffung schützender Bestimmungen zur Verhinderung der ovalen Schacht- und Sammlerdeckel wird anderenorts Veranlassung genommen, diesbezüglich vorzugehen.

Hinsichtlich Vorlage eines Tarifs über die aus der neuen Abtrittverordnung resultirenden Gebühren wird in der neuen Zuschrift des Stadtrates nichts erwähnt. Es dürfte daher der Vorbehalt, nötigenfalls einen solchen nachträglich zu verlangen, stipulirt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Stadtrat Zürich mit Schreiben vom 27. April 1898 vorgelegten abgeänderten Verordnung über Abtrittanlagen im Geltungsgebiete des Baugesetzes wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Regierungsrat behält sich vor, nötigenfalls nachträglich noch die Vorlage eines Gebührentarifs behufs Genehmigung einzufordern.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und die Direktion der öffentlichen Arbeiten.